



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z.H. Herrn Holthausen

Flughafendamm 12

28199 Bremen

Auskunft erteilt
Annette Kriesten-Witt
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.05

Tel. 0421 361-2347

Fax

E-Mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-7
AZ: 600-3-04-02/Faulenstraße
Bremen, 08.02.2021

Antrag nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG für den Umbau der Fahrleitungsanlage in der Faulenstraße

Hier: Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen zum Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG

Sehr geehrter Herr Holthausen,

die Bremer Straßenbahn AG wird in der Faulenstraße im Verlauf der Straßenbahnlinien 2 und 3 die Fahrleitungsanlage erneuern. Die Fahrleitung wird zurzeit am Bestandsgebäude Faulenstraße 9-11 mit zwei Wandankern gehalten. Dieses Gebäude wird abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Ein Mast steht derzeit auf dem unbebauten Grundstück in der Faulenstraße 13-15, auch hier wird ein Neubau entstehen. Diese neuen Gebäude sollen die Fahrleitung der Straßenbahn mittels Wandanker halten, der Maststandort wird aufgegeben. Insgesamt entstehen drei neue Wandverankerungen in den Neubauten im Betondeckenbereich des 1. Obergeschosses. Der Eigentümer hat sein Einverständnis hierzu erklärt.

Die BSAG beantragte daher, diese Umbaumaßnahme als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 27 BremVwVfG zu beurteilen.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG sowie § 74 Abs. 7 BremVwVfG geprüft.

Gemäß § 9 (3) Nr. 2 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben UVP-pflichtig ist. Nach Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Bau und die Änderung einer Bahnstrecke für Straßenbahnen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Es erfolgte eine Einzelfallprüfung (Vorprüfung) über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG geprüft. Aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weder aufgrund seiner Art, noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 BremVwVfG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und ist ebenfalls im Internet auf der Homepage des UVP-Verbundes öffentlich zugänglich.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOStrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Die Rechnung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kriesten-Witt



Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für den Umbau der Fahrleitungsanlage in der Faulenstraße

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Umnutzung der Abstellhalle für breite Fahrzeuge und Erneuerung der Einfahrt der Umfahrungsgleise des Betriebshofes Sebaldsbrück

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bremer Straßenbahn AG wird in der Faulenstraße im Verlauf der Straßenbahnlinien 2 und 3 die Fahrleitungsanlage erneuern. Im Bestandsgebäude Faulenstraße 9-11 sind zur Zeit zwei Wandanker, die die Fahrleitung halten. Dieses Gebäude wird abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Ein Mast steht derzeit auf dem unbebauten Grundstück in der Faulenstraße 13-15, auch hier wird ein Neubau entstehen. Die genannten Neubauten sollen die Fahrleitung mittels Wandanker halten, der Maststandort wird aufgegeben. Nach Abschluss der Gebäudeneubauten wird im Bereich Faulenstraße 9-11 eine Wandverankerung und im Bereich Faulenstraße 13-15 zwei Wandverankerungen in den Neubauten im Betondeckenbereich des 1. Obergeschosses verankert. Der Eigentümer der neuen Gebäude hat sein Einverständnis hierzu erklärt.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Umgestaltungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die vg. Planung betrifft einen versiegelten Bereich.

Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur, Landschaft und Baumschutz. Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch den Umbau nicht. Gegenüber dem aktuellen Zustand ändert sich der Grad der Versiegelung durch die Baumaßnahme nicht.

Sonstige Belange

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Klima oder ökologisch empfindlichen Gebieten sowie Sekundärwirkungen resultieren aus der vg. Planung keine Betroffenheiten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der vg. Planung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich des Umbaus der Fahrleitungsanlage in der Faulenstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 08. Februar 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/Faulenstraße

Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 53
Frau Kriesten-Witt
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Linien 6 und 52
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen	Telefon	E-Mail	Datum
Tim Holthausen	0421 5596-239	TimHolthausen@bsag.de	03.11.2020

Faulenstr. 9-15: Umbau der Fahrleitungsanlage wg. 2x Gebäude-Neubau
Genehmigungsunterlagen, Prüfung gem. § 74.7 BremVwVfG und § 60 BOStrab

Sehr geehrte Frau Kriesten-Witt,

zu o. g. Projekt senden wir Ihnen anliegend Genehmigungsunterlagen zur Prüfung gem. § 74.7 BremVwVfG mit Bitte um Genehmigung und Weiterleitung an das Ref. 52-4, Techn. Stadtbahnaufsicht, Herrn Thomas Austinat.

Im Bereich der Faulenstraße 9-11 sowie 13-15 soll jeweils ein Gebäude neu errichtet werden. Hiervon ist die Fahrleitungsanlage der Bremer Straßenbahn AG betroffen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen


i. A.

Tim Holthausen, Fachplaner

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Dr. Maike Schaefer

Vorstand
Michael Hünig
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Norddeutsche Landesbank
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Anlagen:

- Genehmigungsunterlagen 3-fach: E-Bericht inkl. Anlagen 1 - 9 (1x Referat 20 - Entwurf von Straßen, 2x BSAG)
- Genehmigungsunterlagen 1-fach: E-Bericht inkl. Anlagen 1 - 9, + UVP-Bogen (1x Referat 53-7 - Planfeststellungsbehörde)
- Genehmigungsunterlagen 1-fach: E-Bericht inkl. Anlagen 1 - 9, + Schreiben „Statikprüfung 4-Augen-Prinzip“ (1x Referat 52-4 - Stadtbahnaufsicht)

BSAG · Bremer Straßenbahn AG

Center Infrastruktur



Faulenstraße 9-15 (2020)

Straßenbahnlinien 2, 3

Erläuterungsbericht

- **Genehmigungsplanung Fahrleitung** -

Antragsteller:

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen
Tel.: 0421 / 55 96 - 0

Bearbeitung:

Fachgruppe Fahrleitung
Herr Tim Holthausen
Tel.: 0421 / 55 96 - 239

03.11.2020 i.A. Holthausen

Prüfung:

Betriebsleiterbüro
Herr Kai Teepe
Tel.: 0421 / 55 96 - 295

12.11.2020 i.V. Teepe

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Maßnahmenbeschreibung.....	1
2.	Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung.....	1
3.	Feuerwehranleiterbarkeit.....	2
4.	Öffentliche Beleuchtung	2
5.	Genehmigung Betriebsleiter BSAG	2

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Lageplan „Neubaumaßnahmen Faulenstr. 9-11 / 13-15“ Genehmigungsplanung inkl. Mast- und Gründungstabelle	02.11.2020
Anlage 2:	Statische Berechnung Anbauteil - 3 Anschluss für Drahtseilkonstruktion Aufhängung der Oberleitungen	28.01.2019
Anlage 3:	Statische Berechnung (Auszug!) Hilfsmast-Gründung mit Fertigteilfundamenten	10.07.2013
Anlage 4:	Freigabe Gebäudestatik / Bemessung Randabstände E-Mail-Verkehr BSAG / Wittler Ingenieure GmbH	08. - 26.10.2020
Anlage 5:	Eigentümergenehmigung Wandankermontage	26.10.2020
Anlage 6:	Systemzeichnungen	
Anlage 7:	Datenblatt HILTI HIT-HY 200-A	04/2016
Anlage 8:	Europäische Technische Bewertung HILTI HIT-HY 200-A	30.08.2019
Anlage 9:	Datenblatt Anschraubwirbel SNS M16	03/2019

1. Maßnahmenbeschreibung

In der Faulenstraße verkehren die Straßenbahnlinien 2 und 3 der Bremer Straßenbahn AG. Die Fahrleitungsanlage ist dort als festverspannte Einfachfahrleitung ausgebildet und wird über Wandverankerungen an Gebäuden sowie über Maste gehalten.

Das Bestandsgebäude Faulenstraße 9-11 fängt im Bestand die Fahrleitung über 2 Wandanker ab. Dieses Gebäude soll abgerissen und neu errichtet werden.

Auf dem unbebauten Grundstück Faulenstraße 13-15 fängt im Bestand ein Mast die Fahrleitung als auch die öffentliche Verspannungs-Beleuchtung ab. Das unbebaute Grundstück soll zukünftig durch einen Gebäudeneubau genutzt werden.

Gemäß Vorgabe des ASV vom 21.10.2019 soll die Fahrleitungsanlage in den genannten Bereichen ausschließlich über Wandabfangungen gehalten werden; der Maststandort (BSAG + öffentliche Beleuchtung) soll aufgegeben werden.

Die geplanten Bautätigkeiten machen ein provisorisches Abfangen der Fahrleitungsanlage nötig. Der Zwischenbauzustand soll über zwei Mastprovisorien mit oberirdischen Betonfundamenten realisiert werden. Die Statik der Mastprovisorien ist nachgewiesen.

Nach Abschluss der Gebäudeneubauten ist im Bereich Faulenstraße 9-11 eine Wandverankerung am Neubau, im Bereich Faulenstraße 13-15 sind zwei Wandverankerungen vorgesehen. Alle Wandverankerungen sollen im Betondeckenbereich des 1. Obergeschosses verankert werden.

Die Wandanker-Gebäude-Statiken sind nachgewiesen. Siehe hierzu:

- Gebäudestatik (E-Mail aus dem Hause „Wittler“ vom 09.10.2020)
- Randabstände (E-Mail aus dem Hause „Wittler“ vom 26.10.2020)
- Bauteilstatik der Ankerplatten (Statische Berechnung vom 28.01.2019)
- Rückverankerung im Beton (Datenblatt von 04/2016)

2. Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung

Der Umbau soll durch folgende Arbeitsschritte erfolgen:

- 1) Stellen von Mastprovisorium 1 und Mastprovisorium 2 im Parkstreifenbereich von den Gebäudeneubauten
- 2) Umfangung der Bestandsanlage auf die Mastprovisorien für Bauzeit der Gebäudeabriss- und Neubauarbeiten
- 3) Montage der drei Wandanker im Rohbauzustand an die Betondecken des 1. Obergeschosses beider Neubauten
- 4) Nach Fertigstellung der Fassadenarbeiten:
Umfangung des Provisoriums auf neue Wandverankerungen
- 5) Demontage beider Mastprovisorien

3. Feuerwehranleiterbarkeit

Durch den Umbau der Fahrleitungsanlage wird die Verspannung reduziert. Hierdurch werden mehr Freiflächen für die Brandbekämpfung zur Verfügung gestellt.

Durch die unbebaute Grundstücksfläche Faulenstraße 13-15 gibt es keine Verankerungsmöglichkeit an einem Gebäude. Im Bestand ist die Fahrleitung daher als Y-Verspannung im Kreuzungsbereich Faulenstraße / Ölmühlenstraße ausgebildet. Die quer laufenden Verspannungsseile nehmen mehr Raum in Anspruch, als eine Querseilverspannung.

Durch den geplanten Neubau Faulenstraße 13-15 ergibt sich die Möglichkeit eine Querseilverspannung aufzubauen. Die Y-Verspannung entfällt und nimmt somit weniger Fläche in Anspruch.

4. Öffentliche Beleuchtung

Im Bestand wird die öffentliche Beleuchtung über Verspannungsleuchten an dem zu demontierenden Mast (BSAG + öffentliche Beleuchtung) abgefangen. Durch den vorgegebenen Rückbau des Bestandsmastes entfällt die Abfangungsmöglichkeit für die Verspannungsleuchten.

5. Genehmigung Betriebsleiter BSAG

Straßenbahntechnisch einverstanden:
Der Betriebsleiter der BSAG

Bremen, am 13. NOV. 2020



Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Faulenstraße 9-15: Umbau der Fahrleitungsanlage auf Grund von Gebäudeneubauten

1x Rückbau Mast, 2x Stellung von Mastprovisorien, 3x Neubau von Wandverankerungen

.....

Geplante/r Antragstellung: November 2020

Baubeginn: Sommer 2021

Fertigstellung: 2022

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)
-

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsigelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsigelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle > Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: <i>(Bitte ausfüllen)</i>		
Bremer Straßenbahn AG Herr Tim Holthausen - Abteilung Fahrleitung Flughafendamm 12 28199 Bremen		Bremer Straßenbahn AG Planung und Projekte Tim Holthausen Flughafendamm 12 28199 Bremen Tel. 0421 / 5596 239
22.10.2020	Holthausen, Tim C20.7	<i>T. A. Holthausen</i>
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben <i>(Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)</i>		
Bremen, den		
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
Bremen, den 08.02.2021...	Kriesen-Witt, S3-7	<i>KW</i>
	Name, OKZ	Unterschrift